

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

11. Mai 2016

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage Steinfeld (Bioenergie Steinfeld GmbH & Co.KG)“	62
2. Hansestadt Stendal	
Betriebsatzung des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -	62
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	63
3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	63
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	64
Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	64
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	66
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	66
5. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung	66

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld beantragte mit Unterlagen vom 22.04.2015 am 27.04.2015 beim Landkreis Stendal die wesentliche Änderung der am Standort

39599 Steinfeld, Am Schützenplatz (Außenbereich)
Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 43/1

vorhandenen

Biogasanlage
(Biogaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotorenanlage)
um ein weiteres BHKW und eine Gärrestockungsanlage

Bei der Biogasanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 und Nummer 8.4.2.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 23.04.2016

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Hansestadt Stendal

Eigenbetriebsatzung des Technologieparks Altmark -Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal-

Aufgrund des § 8 i.V.m. den §§ 5, 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und dem § 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl LSA 1997,S. 446) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.04.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe (Eigenbetriebengesetz des LSA -EigBG) vom 24.03.1997 und nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 25.05.2012 in den jeweils gültigen Fassungen sowie dieser Satzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“

§ 2

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal nimmt die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Eigenbetriebengesetz LSA ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Er entscheidet neben den in § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA ihm vorbehaltenen Angelegenheiten über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss des Stadtrates der Hansestadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Beschlüsse werden nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal gefasst.

§ 4

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung und bereitet die im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Festsetzung von Tarifen;
 2. den Abschluss von Verträgen deren Wert 10.000 € übersteigt, ausgenommen sind einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 3. die Führung von den Eigenbetrieb betreffenden Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller mit einem Streit- oder Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 € sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte von mehr als 10.000,00 €
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, dessen Wert 10.000 € im Einzelfall übersteigt,

5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 6. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes,
 7. die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG
 8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 entsprechend der Regelungen des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 11.02.2015 in der jeweils gültigen Fassung. Über Vergaben in Höhe von 30.000 € - 50.000 € wird die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vierteljährig informieren.

§ 5

Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sie hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Bei Belangen, die Hansestadt Stendal betreffend, ist sie verpflichtet, diese schnellstmöglich zu klären bzw. entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Hansestadt Stendal gemäß § 7 EigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Zeichnen unter dem Namen „Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“ erfolgt seitens:
 - a) des Betriebsleiters ohne Zusatz
 - b) Bediensteter, die von der Betriebsleitung zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigt wurden, mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.)
 - c) eines für die Vornahme oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (i.V.)

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 55.000.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches geführt (§§ 15-19 EigBG).
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Hansestadt Stendal.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal.

§ 10

Gleichstellung


Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Eigenbetriebsatzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Eigenbetriebsatzung vom 28.09.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2001 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 11.04.2016


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,50 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 128,00 Euro
Doppelgrab 256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 41,00 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,50 Euro
 - c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 300,00 Euro
 - d) Urnengrabstätte mit Platte 120,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
jährlich 10,23 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,11 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Tangerhütte, den 13.04.2016


Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3

Friedhofsatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1

Änderungen

III. Grabstätten

1. Der § 17 der Friedhofsatzung erhält folgenden Wortlaut:

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte
 - f) Ehrengrabstätten